

Diese Type enthält konstitutionsbedingt keine Stoffe die gemäß den gelisteten Stoffen der BfR gelistet sind.

**BfR-Empfehlung IX zum Einsatz von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände mit dem möglichen Lebensmittelkontakt.**

Die in dieser Epoxidharzlösungen und dem Härtersystem Lucid River, Lucid Seal und Lucid Coat enthaltenen chemischen Stoffe entsprechen (gemäß Stichprobenanalysen unserer Lieferanten) hinsichtlich ihrer Verunreinigungen den Reinheitsanforderungen der BfR-Empfehlung IX vom 01.01.2010. Neben den Anforderungen an die Gemische von chemischen Stoffen, spezielle hier Epoxidharze (Bisphenol A) stellt das LFGB auch spezielle Anforderungen an das Endprodukt, und zwar, dass kein ausgehärtetes und festes vermengtes Produkt nach Verarbeitungsanleitung keine auswandern oder auf das Lebensmittel übergehen darf. Die entsprechenden Prüfungen sind laut LFGB am Endprodukt vorzunehmen.

**Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (incl. Verordnung (EU) Nr. 2015/174) über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.**

Folgende spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) sind vom Endartikelhersteller am Endprodukt zu prüfen:

- Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze CAS 500-033-5
- 1,6 bis 2,3 epoxypropoxy hexane CAS 240-260-4
- 3-Aminomethyl-3,5,5,trimethylcyclohexylamin CAS 2855-13-2
- Poly(oxy(methyl-1,2-ethanediyl)) CAS 9046-10-0
- Benzylalkohol CAS 202-859-9 (soweit abgebunden, kein Nachweis möglich)
- Reaktionsprodukt Trimethylhexamethylendiamin (soweit abgebunden, kein Nachweismöglich)

Wir weisen auf Anhang II der Verordnung (EU) Nr.10/2011 hin. Für die dort aufgeführten Substanzen sind spezifische Migrationsgrenzwerte zu beachten. Da diese Prüfungen am Fertigerzeugnis vorgenommen werden müssen, liegt es in der Verantwortung des Endartikel Herstellers die entsprechenden Tests praxisnah durchzuführen.

Da der Hersteller de o. g. Produktes auf die spätere Verarbeitung keinen Einfluss hat, weisen wir darauf hin, dass der Hersteller des verarbeitete und ausgehärtete Endproduktes die Verantwortung dafür trägt, dass die Materialien und Gegenstände mit guter Herstellungspraxis –Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 –hergestellt werden, sowie dass unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf das Lebensmittel übertragen werden, die die menschliche Gesundheit gefährden und/oder inakzeptable Veränderungen in der Zusammensetzung des Lebensmittels oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften –Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 –herbeiführen.

Der Inverkehrbringer von Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoffmaterialien muss durch angemessene Messungen sicherstellen, dass Bedarfsgegenstände die genannten Beschränkungen und Grenzwerte sowie die Gesamtmigrationswerte gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (wie OML-, SML-Werte) einhalten und für den vorhergesehenen Anwendungszweck geeignet sind. Weiterhin muss die allgemeine Bestimmung eingehalten werden, dass keine unvermeidbaren Veränderungen in der Zusammensetzung und den organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel verursacht werden.

Die Angaben basieren auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen sowie auf Informationen, die wir von unseren Lieferanten erhalten. Spezielle Untersuchungen an unseren Gemischen finden nicht statt. Spurenverunreinigungen wurden nicht berücksichtigt. Die gemachten Angaben befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Bearbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Wir gehen keinerlei Verpflichtungen ein, auf Grund geänderter Vorschriften und Gesetze oder neuer Erkenntnisse, die Stellungnahme zu aktualisieren.